



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion
Amt für Umwelt und Energie
Immissionsschutz

Merkblatt vom 29. Februar 2024

Beanstandung von kleinen Holzfeuerungen

Kleine Holzfeuerungen sind Holz- und Kohle-Zentralheizungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70kW.

Einregulierung – was bedeutet dies?

Bei Grenzwertüberschreitungen wird oft zuerst eine Einregulierung verlangt, womit sich allenfalls ein Sanierungsverfahren vermeiden lässt. Bringen jedoch einfache Massnahmen keine Verbesserung, dann wird ein Sanierungsverfahren eingeleitet.

Die Einregulierung Ihrer Feuerungsanlage muss innerhalb der gesetzten Frist geschehen:

- Sie lassen während dieser Frist Ihre Feuerung überprüfen und eventuelle Mängel beheben (z.B. durch Wartung oder Reparatur).
- Haben Sie eine gelbe Rückmeldekarte erhalten, leiten Sie diese an die Person weiter, die die Wartung oder Reparatur ausführt.

Im Kanton Bern wird bei der Einregulierung zwischen zwei Fällen unterschieden:

1. Grenzwertüberschreitung kleiner 3-fach

Sie als Anlage-Eigentümer/-in können entscheiden:

- Sie lassen innerhalb einer **Einregulierungsfrist von 90 Tagen** Ihre Anlage warten bzw. reparieren, dass keine Grenzwertüberschreitung mehr vorliegt. Dies wird anlässlich einer **Nachkontrolle** geprüft.
- Sie verzichten auf die Einregulierung und akzeptieren die **Verfügung** einer Sanierungsfrist von 8 Jahren.

Lassen Sie sich von der zuständigen Serviceperson beraten, ob eine Einregulierung sinnvoll ist und informieren Sie Ihre zuständige Messperson über Ihren Entscheid.

2. Grenzwertüberschreitung grösser 3-fach

Sie lassen innerhalb einer **Einregulierungsfrist von 30 Tagen** Ihre Anlage warten bzw. reparieren, so dass der Schadstoffausstoss so weit wie möglich reduziert wird. Dies wird anlässlich einer Nachkontrolle überprüft. Ergibt die Nachkontrolle weiterhin eine Grenzwertüberschreitung wird nach folgenden Regeln eine Sanierungsfrist verfügt:

- Falls Grenzwertüberschreitung grösser 3-fach gilt eine 4-jährige Sanierungsfrist.
- Falls Grenzwertüberschreitung zwischen 1,1- bis 2,9-fach gilt eine 8-jährige Sanierungsfrist.
- Falls Grenzwerte eingehalten wird erfolgt eine reguläre Messung nach 4 Jahren ab dem Messdatum der 1. Beanstandung.

Fehlender Wärmespeicher

Bei einer Sanierungsverfügung wegen fehlendem oder zu kleinem Wärmespeicher wird in der Regel eine Frist von 8 Jahren gewährt.

Sanierung – was bedeutet dies?

Kann eine Grenzwertüberschreitung mit der Einregulierung oder anderen Massnahmen nicht korrigiert werden bzw. fehlt ein Wärmespeicher oder entspricht nicht den Vorgaben, wird eine Sanierung der Anlage verfügt.

Die jeweils geltende Sanierungsfrist wird durch die verantwortliche Messperson gemäss den rechtlichen Vorgaben festgelegt und ist auf dem Kontrollrapport ersichtlich.

Der unterzeichnete Kontrollrapport mit der gesetzten Sanierungsfrist gilt als Sanierungsentwurf. Sie haben nun 30 Tage Zeit, um sich dazu zu äussern (Rechtliches Gehör). Falls Sie der Meinung sind, dass Angaben auf dem Kontrollrapport nicht korrekt sind, melden Sie sich bei Ihrer zuständigen Messperson oder beim Amt für Umwelt und Energie.

Nach Ablauf dieser Frist stellt Ihnen die Fachstelle Immissionsschutz des Kantons Bern die definitive Sanierungsverfügung zu. Nach Erhalt dieser Sanierungsverfügung haben Sie wiederum ein 30-tägiges Beschwerderecht bei der Wirtschafts-, Energie und Umweltdirektion. Nach Ablauf dieser Zeitspanne ist die Verfügung rechtskräftig.

Ihre Feuerungsanlage muss bis zur gesetzten Frist saniert werden. Das heisst, die Feuerung muss geltende Grenzwerte einhalten (z.B. durch Wartung, Reparatur oder Ersatz) sowie über einen Wärmespeicher mit dem vorgeschriebenen Volumen verfügen (Ausnahme: Pellets-Feuerungsanlagen) oder stillgelegt werden.

Die Sanierungsverfügung erlaubt es Ihnen bis zur gesetzten Frist, die Anlage ohne Einhaltung der rechtlichen Vorgaben weiter zu betreiben, jedoch wird Ihre Anlage während dieser Zeit weiterhin turnusgemäss gemessen.

Weiterleitung an Gemeinde – was bedeutet dies?

Eine fällige Kontrolle konnte nicht durchgeführt werden weil:

- der vorhandene Brennstoff nicht den rechtlichen Vorgaben entspricht.
- Der Brennraum durch das Verbrennen von Abfall oder nicht geeigneten Brennstoffen derart verschmutzt ist, dass keine amtliche Kontrolle durchgeführt werden konnte.

Für diese Fälle von Brennstoffmissbrauch ist die Gemeinde zuständig. Diese entscheidet über weitere Massnahmen.

Erkundigen Sie sich, wie und mit welchem Brennholz Sie korrekt feuern. Auskunft finden Sie in der Gebrauchsanweisung Ihrer Feuerungsanlage bzw. erteilen Ihnen Servicepersonen, Kaminfeger/-innen, Messpersonen oder das Amt für Umwelt und Energie.

Wo finden Sie Ihre zuständige Messperson und deren Kontaktdaten?

Sie finden die für Sie zuständige Messperson und deren Kontaktdaten entweder auf dem abgegebenen Kontrollrapport oder im Internet unter www.be.ch/holzfeuerung.